



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/4/28 10b97/00x

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.04.2000

Norm

VStG §35 Z3

Rechtssatz

Die Festnahme einer Person durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes setzt deren Betretung auf frischer Tat voraus. Dieses Tatbildmerkmal ist - nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs - auch dann erfüllt, wenn das Organ die Verwirklichung einer Verwaltungsübertretung vertretbarerweise annehmen konnte (VfSlg 10.364; VfSlg 10.051).

Entscheidungstexte

• 1 Ob 97/00x Entscheidungstext OGH 28.04.2000 1 Ob 97/00x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113545

Dokumentnummer

JJR_20000428_OGH0002_0010OB00097_00X0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$